

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/8 vom 23. September 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/8 du 23 septembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/8 del 23 settembre 2025

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV. Aufhebung einer ganzen Invalidenrente für die Zukunft. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit vermag nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass der Versicherte im Verfügungszeitpunkt in der angestammten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig gewesen ist. Eine aktuelle medizinische Beurteilung bzw. Arbeitsfähigkeitsschätzung liegt nicht im Recht. Die Sache ist deshalb zur weiteren medizinischen Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2025, IV 2025/8).

Erwägungen

E. 1.1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 26. November 2024 und die Beschwerde ist am 13. Januar 2025 erhoben worden. Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still (Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG). Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters in der E-Mail vom 8. Januar 2025 muss die Verfügung vom 26. November 2024 dem Beschwerdeführer zugestellt worden sein, denn sonst hätte die Rechtsschutzversicherung des Beschwerdeführers nicht am 20. Dezember 2024 mit Verweis auf die Verfügung vom 26. November 2024 um Akteneinsicht ersucht (IV-act. 257). Das Datum der Zustellung der angefochtenen Verfügung ergibt sich allerdings nicht aus den Akten. Es ist auch nicht mehr ermittelbar, da die Verfügung per A-Post und nicht eingeschrieben verschickt worden ist und dadurch der Nachweis des tatsächlichen Zustelltages verunmöglicht worden ist. Aufgrund des Akteneinsichtsgesuchs der Rechtsschutzversicherung kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2024 in Besitz der angefochtenen Verfügung gewesen ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 13. Januar 2025 Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist demnach rechtzeitig erfolgt, weshalb auf sie einzutreten ist. IV 2025/8 8/12

E. 1.2

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat geltend gemacht, die angefochtene Verfügung sei nur schon deshalb aufzuheben, weil das Dispositiv falsch formuliert worden sei. Es sei gar nicht möglich, dass mit der angefochtenen Verfügung vom 26. November 2024 die Verfügung vom 15. März 2021 aufgehoben werde. Der erste Satz des Dispositivs

der angefochtenen Verfügung lautet tatsächlich: "Die Verfügung vom 15.03.2021 wird aufgehoben." Im nächsten Absatz wird allerdings klar zum Ausdruck gebracht, dass die bisherige ganze Rente wegen einer Änderung des Invaliditätsgrades ex nunc, d.h. für die Zukunft aufgehoben wird. Der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Verfügung richtig interpretiert hat, dass die Verfügung vom 15. März 2021, mit welcher dem Beschwerdeführer rückwirkend für die Zeit vom 1. August 2019 bis zum 28. Februar 2021 eine ganze Rente zugesprochen worden war, nicht ex tunc (d.h. von Anfang an), sondern ex nunc aufgehoben werden sollte. Der Beschwerdeführer hat durch die unklare Formulierung des Dispositivs also keinen Nachteil erlitten, weshalb es keinen Grund gibt, die angefochtene Verfügung allein deswegen aufzuheben.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat ab dem 1. August 2019 eine ganze Rente der Invalidenversicherung bezogen. Die Beschwerdegegnerin hat die Rente mit der angefochtenen Verfügung vom 26. November 2024 auf den ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustellung der Verfügung, gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin per 31. Januar 2025, aufgehoben. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer weiterhin einen Anspruch auf eine (herabgesetzte) Rente hat.

E. 2.2

Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (lit. a) oder (lit. b) wenn er sich auf 100 % erhöht (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit der Zusprache der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar (BGE 141 V 9 E. 2.3; BGE 134 V 131 E. 3). Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 30. August 2024 darüber informiert, dass er am 15. April 2024 eine neue Arbeitsstelle als kaufmännischer Angestellter in einem Pensum von 70 % angetreten hatte. Die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem Pensum von 70 % ist offensichtlich ein Hinweis dafür, dass sich der Gesundheitszustand und damit die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache im Februar und März 2021 wesentlich verbessert haben könnte. Im psychiatrischen Gutachten vom 21. August 2020 hatte Dr. F. ___ dem Beschwerdeführer für IV 2025/8 9/12

die angestammte Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter nämlich noch eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 17 % attestiert (ca. 50 % Leistung bei einem 34 %-Pensum).

E. 2.4

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 15. April 2024 in einem Pensum von 70 % als kaufmännischer Angestellter arbeitstätig ist. Daraus lässt sich allerdings nicht schliessen, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als

kaufmännischer Angestellter seit dem 15. April 2024 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 70 % arbeitsfähig ist. So ist es durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer eine Stelle in einem höheren Pensum als 70 % angetreten hätte, wenn ihm eine solche angeboten worden wäre. Es könnte also sein, dass der Beschwerdeführer zu mehr als 70 % arbeitsfähig ist. Möglich ist aber auch, dass sich der Beschwerdeführer selbst überschätzt, also dass er zwar ein Arbeitspensum von 70 % absolviert, seine Arbeitsfähigkeit aber eigentlich unter 70 % liegt. Die damit einhergehende Überforderung könnte dazu führen, dass er das 70 %-Pensum nicht längere Zeit halten könnte. So hat der psychiatrische Sachverständige im Gutachten vom 21. August 2020 festgehalten, dass die Krankheitseinsicht ambivalent sei (Verleugnung, günstige Selbstdarstellung, Ausblenden von Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen) und der Beschwerdeführer das Mass seiner Einschränkungen (krankheitsbedingt) unterschätze (IV-act. 217-21). Aus den Akten ist auch nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer im Pensum von 70 % eine konstante Arbeitsleistung zu erbringen vermag. Wie hoch die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Verfügungszeitpunkt (26. November 2024) tatsächlich gewesen ist, kann somit anhand der dem Gericht vorliegenden Akten nicht beantwortet werden. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit im April 2024 vermag nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass der Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt in der angestammten Tätigkeit zu genau 70 % arbeitsfähig gewesen ist. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung muss immer auf der Grundlage einer genauen Kenntnis des medizinischen Sachverhalts beruhen. Eine aktuelle medizinische Beurteilung bzw. Arbeitsfähigkeitsschätzung fehlt. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Beschwerdegegnerin, welche auf der Grundlage des Arbeitsvertrages beruht, läuft im Ergebnis auf eine Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers (bzw. allenfalls noch der Arbeitgeberin) hinaus. Die Sache ist somit zur weiteren medizinischen Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2.5

Demnach ist die angefochtene Verfügung wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG vollumfänglich aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des oben Ausgeführten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. IV 2025/8 12/12

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IV 2025/8 10/12

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 3.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlichen IV-Rentenfall spricht das Gericht praxisgemäss eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu. Der vorliegende Fall ist vom Aufwand her unterdurchschnittlich gewesen. Das Aktenstudium ist mangels aktueller medizinischer Unterlagen nicht zeitaufwändig gewesen und zwischen den Parteien ist hauptsächlich die Höhe des Valideneinkommens strittig gewesen. Die Beschwerdeschrift und die Replik sind entsprechend kurz ausgefallen. Insgesamt erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- als angemessen. Die Parteientschädigung ist daher auf pauschal Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. IV 2025/8 11/12

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.